

Norbert Wrobel - Fraktionsvorsitzender

Bachstr. 28
41569 Rommerskirchen

Tel.: 02183-81125
Mobil: 0157-37232826
E-Mail: norbert.wrobel@gemeinderat-rommerskirchen.de



An den Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen

Herrn Dr. Martin Mertens

Rathaus / Bahnstr. 51
41569 Rommerskirchen

Rommerskirchen, 19.01.2022

Betr.: Änderungen zum Verwaltungsvorschlag zur Wappensatzung

Sehr geehrter Herr Dr. Mertens,
sehr geehrte Damen und Herren,

bitte setzen sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates der Gemeinde Rommerskirchen.

Nach intensiven Beratungen in der Fraktion haben wir einige Änderungsvorschläge zur geplanten Wappensatzung erarbeitet

Erste Bearbeitungsversion der Verwaltung	Änderungsvorschlag B'90/Die Grünen
Satzung über die Verwendung und Führung des Gemeindewappens, des Dienstsiegels und der Flagge der Gemeinde Rommerskirchen	Satzung über die Verwendung und Führung des Gemeindewappens, des Dienstsiegels und der Flagge der Gemeinde Rommerskirchen (kurz: Wappensatzung)
Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.	Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.

<p>666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2021 (GV.NRW. S.916) i.V.m. § 2 der Hauptsatzung Gemeinde Rommerskirchen jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2021 (GV.NRW. S.916) i.V.m. § 2 der Hauptsatzung Gemeinde Rommerskirchen jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:</p>
	<p>§1 Darstellung</p> <p>Das Gemeindewappen zeigt auf Grün drei goldene Adler (2:1) unter einem fünfblättrigen goldenen Turnierkragen. Dieses Wappen wurde nach der kommunalen Neugliederung im Jahre 1975 geschaffen und am 4. Oktober 1979 vom Regierungspräsident Düsseldorf genehmigt. Es ist in der Anlage zur Wappensatzung beigefügt.</p>
<p>§1 Führung und Verwendung des Gemeindewappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Gemeinde Rommerskirchen</p> <p>(1) Die Gemeinde Rommerskirchen führt gemäß § 2 der Hauptsatzung ein Gemeindewappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Das Gemeindewappen der Gemeinde Rommerskirchen ist als Hoheitszeichen gesetzlich geschützt. Zur Führung des Gemeindewappens ist nur die Gemeinde Rommerskirchen berechtigt, (§ 14 II GO NRW, § 12 BGB)</p> <p>(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Verwendung des Gemeindewappens, der Flagge und des Dienstsiegels.</p> <p>(3) Die Verwendung des Gemeindewappens, der Flagge und des Dienstsiegels müssen im Interesse der Gemeinde liegen.</p>	<p>§2 Führung und Verwendung des Gemeindewappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Gemeinde Rommerskirchen</p> <p>(1) Die Gemeinde Rommerskirchen führt gemäß §3 der Hauptsatzung ein Gemeindewappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Das Gemeindewappen der Gemeinde Rommerskirchen ist als Hoheitszeichen gesetzlich geschützt. Zur Führung des Gemeindewappens ist nur die Gemeinde Rommerskirchen berechtigt, (§ 14 II GO NRW, § 12 BGB)</p> <p>(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Verwendung des Gemeindewappens, der Flagge und des Dienstsiegels.</p> <p>(3) Die Verwendung des Gemeindewappens, der Flagge und des Dienstsiegels müssen im Interesse der Gemeinde liegen.</p>

<p>§2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Gemeindewappens, der Flagge und des Dienstsiegels durch Dritte</p> <p>(1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Gemeinde Rommerskirchen durch andere Personen als die Gemeinde Rommerskirchen ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Andere Personen als die Gemeinde Rommerskirchen dürfen die Flagge und das Gemeindewappen sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit dem Gemeindewappen nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, unter Berücksichtigung des § 1 nur mit Genehmigung der Gemeinde Rommerskirchen verwenden. Andere Personen im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.</p> <p>(3) Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Gemeindewappens bzw. der Flagge zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinszwecken, • Kommerziellen Zwecken. 	<p>§3 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Gemeindewappens, der Flagge und des Dienstsiegels durch Dritte</p> <p>(1) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist genehmigungsfrei erlaubt. Jede weitere Verwendung durch andere Personen als die Gemeinde Rommerskirchen bedarf der Genehmigung.</p> <p>(2) Andere Personen im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.</p> <p>(3) Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Gemeindewappens bzw. der Flagge zu Vereinszwecken und zu kommerziellen Zwecken sowie bei Versammlungen und Veranstaltungen.</p>
--	---

<p>(4) Die Verwendung des Gemeindewappens bzw. der Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien oder Vereinigungen, ist bis auf die in § 3 ausgeführte Ausnahme ausgeschlossen.</p> <p>(5) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, 2. die Verwendung des Gemeindewappens bzw. der Flagge nicht missbräuchlich verwendet wird, insbesondere nicht im Zusammenhang mit Inhalten, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind; das Ansehen oder dem Interesse der Gemeinde Rommerskirchen nicht gefährdet oder schädigt wird oder die Verwendung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden könnte. 3. der Verwendung ein örtlicher Bezug des Antragstellers zugrunde liegt. <p>(6) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung</p>	<p>(4) Die Verwendung des Gemeindewappens bzw. der Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien oder Vereinigungen, ist bis auf die in § 4 ausgeführte Ausnahme ausgeschlossen.</p> <p>(5) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwendung des Wappens im Interesse der Gemeinde liegt, 2. jeder Anschein einer amtlichen Beteiligung vermieden wird, 3. die Verwendung des Gemeindewappens bzw. der Flagge nicht missbräuchlich verwendet wird, insbesondere nicht im Zusammenhang mit Inhalten, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind; das Ansehen oder dem Interesse der Gemeinde Rommerskirchen nicht gefährdet oder schädigt wird oder die Verwendung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden könnte. <p>(6) Eine Genehmigung zur Führung des Wappens soll nur solchen Personen und/oder Organisationen gewährt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Rommerskirchen haben oder in besonderer Beziehung zu Rommerskirchen stehen.</p> <p>(7) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung</p>
---	---

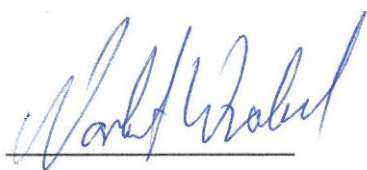
<p>besteht nicht.</p> <p>(7) Die Wiedergabe des Stadtwappens muss originalgetreu sein, den Regeln der Wappenkunde entsprechen und künstlerisch und heraldisch einwandfrei sein. Es darf ausschließlich in der vorgegebenen Farbzusammenstellung oder in schwarz-weiß verwendet werden.</p>	<p>besteht nicht.</p> <p>(8) Die Wiedergabe des Gemeindewappens muss originalgetreu sein, den Regeln der Wappenkunde entsprechen und künstlerisch und heraldisch einwandfrei sein. Es darf ausschließlich in der vorgegebenen Farbzusammenstellung oder in schwarz-weiß bzw. davon abgeleiteten Graustufen verwendet werden.</p>
<p>§3 Genehmigungsfreie Verwendung des Gemeindewappens oder der Flagge durch Dritte</p> <p>(1) Die Verwendung des Gemeindewappens oder der Flagge zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Gemeinde Rommerskirchen nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird und keine missbräuchliche Nutzung vorliegt.</p> <p>(2) Den Fraktionen im Rat der Gemeinde Rommerskirchen sowie den Mitgliedern des Rats der Gemeinde Rommerskirchen ist es ausnahmsweise erlaubt, in ihrem Briefkopf das Gemeindewappen zu verwenden. Es ist Ihnen allerdings nicht gestattet das Wappen im Zusammenhang mit Aktionen im Wahlkampf, beispielsweise bei der Erstellung und Verteilung von Wahlkampfflyern, Zeitschriften o.ä. zu nutzen.</p>	<p>§4 Genehmigungsfreie Verwendung des Gemeindewappens oder der Flagge durch Dritte</p> <p>(1) Den Fraktionen im Rat der Gemeinde Rommerskirchen sowie den Mitgliedern des Rats der Gemeinde Rommerskirchen ist es ausnahmsweise erlaubt, in ihrem Briefkopf und auf Publikationen das Gemeindewappen sowohl digital als auch analog zu verwenden. Es ist Ihnen allerdings nicht gestattet, das Wappen im Zusammenhang mit Aktionen im Wahlkampf, beispielsweise bei der Erstellung und Verteilung von Wahlkampfflyern, Zeitschriften o.ä. zu nutzen.</p>
<p>§4 Antrags- und Erlaubnisverfahren</p> <p>(1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich</p>	<p>§5 Antrags- und Erlaubnisverfahren</p> <p>(1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich</p>

<p>unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen einzureichen. Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung der Genehmigung bzw. deren Versagung.</p> <p>(2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, • eine Darstellung des Gemeindewappens bzw. der Flagge, • Angaben über Zweck, Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung, • ein kostenloses Muster der mit dem Gemeindewappen bzw. der Flagge zu versehenen Gegenstände (z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke oder Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist. <p>(3) Die Gemeinde Rommerskirchen kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag anfordern.</p>	<p>unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen einzureichen. Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung der Genehmigung bzw. deren Versagung.</p> <p>(2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, • eine Darstellung des Gemeindewappens bzw. der Flagge, • Angaben über Zweck, Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung, • ein kostenloses Muster der mit dem Gemeindewappen bzw. der Flagge zu versehenen Gegenständen (z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke oder Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist. <p>(3) Die Gemeinde Rommerskirchen kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag anfordern.</p>
<p>§5 Gebühr</p> <p>(1) Die Verwendung des Gemeindewappens bzw. der Flagge ist gebührenfrei.</p> <p>(2) Für die Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens oder der Flagge werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rommerskirchen in der jeweils gültigen Fassung</p>	<p>§6 Gebühr</p> <p>(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rommerskirchen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p>(2) Die weitere Verwendung des Wappens ist gebührenfrei .</p>

erhoben.	
<p>§6 Widerruf bzw. Rücknahme der Genehmigung</p> <p>Die Genehmigung kann entschädigungslos zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen wurde, 2. der durch die Genehmigung erteilte erlaubte Umfang überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden, 3. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind. 4. Etwaigen ach §5II erhobene Gebühren nicht entrichtet wurden. 	<p>§7 Befristung, Widerruf bzw. Rücknahme der Genehmigung</p> <p>Die Genehmigung wird widerruflich und befristet mit einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt. Die Genehmigung kann danach erneut beantragt werden.</p> <p>Die Genehmigung kann entschädigungslos durch die Gemeinde zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen wurde, 2. der durch die Genehmigung erteilte erlaubte Umfang überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden, 3. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind. 4. Die gemäß §6 erhobenen Gebühren und Verwaltungskosten nicht oder nur teilweise entrichtet wurden. 5. Berechtigte von dieser Genehmigung in einer Weise Gebrauch machen, die dem Ansehen der Gemeinde schaden kann. <p>Bei Widerruf der Genehmigung ist die Verwendung des Gemeindewappens unverzüglich zu unterlassen.</p>
<p>§7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Genehmigung das Gemeindewappen bzw. die Flagge verwendet, 2. ohne Genehmigung solche Wappen oder Flaggen verwendet, die dem Stadtwappen zum 	<p>§8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Genehmigung das Gemeindewappen bzw. die Flagge verwendet, 2. ohne Genehmigung solche Wappen oder Flaggen verwendet, die dem Gemeindewappen

<p>Verwechseln ähnlich sind, 3. im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt, 4. entgegen § 3 das Gemeindewappen/die Flagge zu Zwecken verwendet, die das Ansehen der Gemeinde Rommerskirchen schädigen oder beeinträchtigen. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>zum Verwechseln ähnlich sind, 3. im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis maximal 1.000 Euro geahndet werden.</p>
<p>§8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft.</p>	<p>§8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum TT.MMJJJJ in Kraft.</p>

mit freundlichem Gruß



Norbert Wrobel
Fraktionsvorsitzender